

ALBSTADT

DRUCKSACHE

Nr. 198/2021

Amt für Bauen und Service

Wagner, Susanne

17.11.2021

Betrifft: Dezentrale Abwasserbeseitigung - Entsorgung von Abwasser und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Technischer- und Umweltausschuss	07.12.2021	N	Vorberatung	einstimmig empfohlen
Verwaltungs- und Finanzausschuss	09.12.2021	N	Vorberatung	einstimmig empfohlen
Gemeinderat	16.12.2021	Ö	Entscheidung	

Beschlussvorschlag

1. Die im Jahr 2016 aufgetretene Unterdeckung wird in Höhe von 8.000,00 € in der Gebührenkalkulation 2022 berücksichtigt. Der Rest wird aus allgemeinen Haushaltsmitteln finanziert.
2. Die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (EntsS) wird entsprechend dem beiliegenden Entwurf zum 01.01.2022 geändert.

Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe/Produkt/Projekt:

Bezeichnung:

Aufwendung/Auszahlungen: Euro

Finanzierung:

Planansatz Haushaltsjahr: Euro

Verpflichtungsermächtigungen

Haushaltsjahr: Euro

über- /außerplanmäßige

Aufwendungen/Auszahlungen: Euro

Haushaltsmittel gesamt: Euro

davon lt. Haushaltsplan für diese

Maßnahme vorgesehen: Euro

Haushaltsmittel:

stehen zur Verfügung stehen nicht zur Verfügung stehen nur in Höhe von Euro zur Verfügung

Deckungsvorschlag:

Sachverhalt

I. Sachverhalt

Im Stadtgebiet Albstadt gibt es nahezu 100 Grundstücke, die nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind und dezentral über eine geschlossene Grube oder Kleinkläranlage entwässert werden müssen. In erster Linie handelt es sich dabei um landwirtschaftliche Anwesen und Gaststätten im Außenbereich, die langfristig ohne Anschluss bleiben werden, da eine Erschließung finanziell nicht vertretbar bzw. technisch nicht machbar ist. Nicht angeschlossene Gebäude im Innenbereich werden engmaschig kontrolliert und sukzessive einem Anschluss zugeführt. Im laufenden Jahr konnte ein Anschluss in der Hechinger Straße in Albstadt-Tailfingen verwirklicht werden. Mittlerweile sind es allerdings nur noch sehr wenige Grundstücke, die im Innenbereich ohne Anschluss an die Kanalisation sind. Zum Teil besteht keine Anschlussmöglichkeit oder die Gebäude sind unbewohnt. Im Einzelfall wird auch vom Anschluss- und Benutzungszwang Gebrauch gemacht.

Der im Stadtbereich Albstadt verwirklichte Anschlussgrad liegt bei 99,59 %. In Baden-Württemberg liegt der durchschnittliche Anschlussgrad bei 99,5 %. Auf den überarbeiteten Übersichtslageplan der Abwasserbeseitigungskonzeption (**Anlage 1**) wird verwiesen.

Die Stadt Albstadt betreibt die unschädliche Beseitigung des Schlamms aus Kleinkläranlagen und des gesammelten Abwassers aus geschlossenen Gruben als selbstständige öffentliche Einrichtung auf der Grundlage der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung - EntsS). Zur teilweisen Deckung der Kosten werden Gebühren erhoben, die letztmalig zum 01.01.2020 angepasst wurden.

Die Entsorgung erfolgt gem. § 4 der Entsorgungssatzung durch die Stadt, die damit einen Dritten beauftragen kann. Derzeit ist die Firma ALBA aus Bad Saulgau im Rahmen einer vertraglichen Beauftragung für die Stadt Albstadt tätig.

II. Nachkalkulationen 2016 – 2019

Die Erhebung von Benutzungsgebühren erfolgt nach Maßgabe der §§ 13 bis 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Um eine rechtlich unangreifbare Gebührenkalkulation gewährleisten zu können, ist es unter anderem erforderlich, die gebührenrechtlichen Ergebnisse zu ermitteln, fortzuschreiben und nach Maßgabe der Beschlüsse des Satzungsgebers auszugleichen. Entsprechend den Vorschriften des § 14 Absatz 1 KAG dürfen Gebühren **höchstens** so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung **gedeckt** werden. Kostenüberdeckungen **sind** dabei innerhalb von 5 Jahren **auszugleichen**, Kostenunterdeckungen **können** in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Für die Jahre 2016 bis 2019 ist aus diesen Gründen eine Nachkalkulation anzufertigen. Die Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses ergibt für die betroffenen Jahre eine **Unterdeckung** (siehe **Anlage 2**).

III. Klärggebühr

Der Klärgebührenanteil wird für die Anlieferung des Abwassers aus Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben sowie für die Anlieferung von sonstigem Abwasser berechnet und ist eine Einnahme der zentralen Abwasserbeseitigung. Mit der Klärggebühr wird die Inanspruchnahme der Einrichtungen der zentralen Abwasserbeseitigung durch die dezentrale Abwasserbeseitigung dokumentiert und ausgeglichen. Die

Klärgebühr ist somit Bestandteil der gebührenrelevanten Kosten und beträgt entsprechend der Abwassergebührenkalkulation **2022 1,6414 €/m³**. Das Abwasser, das zu einer öffentlichen Einrichtung aus einer dezentralen Anlage (geschlossene Gruben und Kleinkläranlagen) gebracht wird, ist stärker verschmutzt als „normales“ häusliches Abwasser, weshalb es anhand von Umrechnungsfaktoren in „normales“ häusliches Abwasser umgerechnet wird. Diese Faktoren wurden in der Kommunalzeitschrift des Gemeindetags Baden-Württemberg (BWGZ 9/1997, Seiten 301, 302 und 308) veröffentlicht und der Mustersatzung (Abwassersatzung) beigefügt. Der Gemeindetag sieht dabei für die Anlieferung aus geschlossenen Gruben den Faktor 2 und bei der Anlieferung von Abwasser aus Kleinkläranlagen den Faktor 25 vor. Auf der Grundlage dieser Gewichtung ergibt sich ab 01.01.2022 für Abwasser aus geschlossenen Gruben eine Klärgebühr in Höhe von **3,28 €** pro Kubikmeter. Für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt die Klärgebühr ab 01.01.2022 pro Kubikmeter **41,03 €**.

IV. Gebührenkalkulation 2022 und Ausgleich der Unterdeckung aus 2016

Nach Maßgabe der §§ 13 – 17 KAG dürfen die Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der öffentlichen Einrichtung gedeckt werden. Grundlage für die geschätzten Gesamtkosten sind die Haushaltsplanansätze 2022, diese werden auf die 2022 voraussichtlich zu entsorgenden Kubikmeter Entsorgungsgut umgelegt. Für das Jahr 2022 wird auf der Grundlage der bisherigen Entsorgungsmengen eine zu entsorgende Menge prognostiziert mit **1.100 m³** für geschlossene Gruben und **30 m³** für Kleinkläranlagen. Die durch die Corona-Pandemie bedingten Schließungen der Gaststätten haben zu einem Rückgang der entsorgten Mengen geführt. Der Transportkostenanteil der Firma ALBA, Bad Saulgau, wird auch im Jahr 2022 relativ stabil bleiben, da Erhöhungen nur im Rahmen einer Preisgleitklausel zulässig sind. Er beträgt **19,90 € pro m³** zuzüglich Mehrwertsteuer (**23,68 € brutto**) je Kubikmeter Entsorgungsgut. Unter Berücksichtigung eines Erhöhungszuschlages ergibt sich ein Transportkostenanteil in Höhe von **24,50 € brutto**.

Da die ermittelten Gesamtkosten auf eine relativ geringe Anzahl von Gebührenschuldern umgelegt werden, wirken sich schon kleinste Erhöhungen verstärkt auf die Gebührenhöhe aus. Einerseits gilt es, im Sinne der kommunalen Doppik den Ressourcenverbrauch weitgehend zu ersetzen. Auf der anderen Seite dient aber auch das Äquivalenzprinzip dem Schutz des Gebührenschuldners: Um diesen nicht unangemessen zu belasten, soll die Höhe der Gebühr in einem angemessenen Verhältnis zur erbrachten Leistung stehen.

Das Umlagenverrechnungsmodell und erhöhte Transportkosten haben vor allem in den zurückliegenden Jahren in der Dezentralen Abwasserbeseitigung zu erheblichen Steigerungen geführt. Durch die vorgesehene Abwälzung der Abwasserabgabe auf die Kleininleiter kommt es zu weiteren finanziellen Belastungen der Anlagenbetreiber, wenn die entsorgte Abwassermenge der geschlossenen Gruben nicht plausibel ist bzw. eine Kleinkläranlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht (**s. Vorlage Nr. 185 /2021**).

Die Entwicklung des Kostendeckungsgrades verläuft positiv und die in den zurückliegenden Jahren erfolgten Gebührenanpassungen zeigen ihre Wirkung. Es kann erstmals ein Ausgleich der Unterdeckung aus Vorjahren erfolgen. Es wird vorgeschlagen, auf einen vollständigen Ausgleich der Unterdeckung aus dem Jahr 2016 zu verzichten und diese stattdessen teilweise aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu finanzieren. In der Gebührenkalkulation Dezentrale Abwasserbeseitigung 2022, (**Anlage 3**) wurde für das Jahr 2016 ein Ausgleich in Höhe von **8.000,00 €** berücksichtigt. Die in den **Jahren 2017 – 2019** entstandenen Unterdeckungen können noch in den darauffolgenden fünf Kalenderjahren ausgeglichen werden. Für das Kalenderjahr 2020 wird das gebührenrechtliche Ergebnis ermittelt, sobald das Rechnungsergebnis 2020 vorliegt.

Es wird empfohlen, die Erhöhung möglichst moderat zu gestalten. Auf die beiliegende Gebührenkalkulation 2022 mit einem Gebührevorschlag (**Anlage 3, Abschnitt IV**) wird verwiesen.

V. Beschlussvorschlag

1. Die im Jahre 2016 aufgetretene Unterdeckung wird in Höhe von 8.000,00 € in der Gebührenkalkulation 2022 berücksichtigt. Der Rest wird aus allgemeinen Haushaltsmitteln finanziert.
2. Die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (EntsS) wird entsprechend dem beiliegenden Entwurf zum 01.01.2022 geändert.

Anlagen

Anlage 1: Übersichtslageplan der Abwasserbeseitigungskonzeption

Anlage 2: Gebührennachkalkulation 2016 – 2019

Anlage 3: Gebührenkalkulation 2022

Anlage 4: Satzungsänderung